

## Die Steuereinnahmen der Gemeinden

Ab 1949

- Fakultative Beteiligung am Aufkommen der Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung:
  - Grundsteuer A und B
  - Gewerbesteuer (Ertrag, Kapital, Lohnsumme)
  - Einkommensteuer
  - Körperschaftsteuer
  - Vermögensteuer
  - Erbschaftsteuer
  - Verkehrssteuern (ohne Umsatzsteuer und Beförderungssteuer)
  - Biersteuer
  - Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis

Änderungen ab 1958

- Zuweisung des Aufkommens der Grundsteuer an die Gemeinden
- Zuweisung des Aufkommens der Gewerbesteuer an die Gemeinden
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

Änderungen ab 1970

- Direkte Zuweisung eines Anteils am Aufkommen der Einkommensteuer in Höhe von 14 % an die Gemeinden
- Abführung einer Gewerbesteuerumlage (zunächst hälftig an Bund und Länder)
- Zuweisung des Aufkommens an örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern an die Gemeinden

- Zwingende zusätzliche Beteiligung der Gemeinden an den Einnahmen der Länder aus der neu als Gemeinschaftsteuer fungierenden Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung

#### Änderungen ab 1980

- Abschaffung der Lohnsummensteuer
- Erhöhung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Einkommensteuer auf 15 %

#### Änderung ab 1993

- Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen des Zinsabschlags mit 12 %

#### Änderungen ab 1998

- Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer
- Als Kompensation hierfür: Direkte Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 2,2 % des nach Vorwegabzügen für den Bund verbleibenden Aufkommens

#### Änderungen ab 2009

- Direkte Beteiligung der Gemeinden mit 12 % am Aufkommen der Teile der Abgeltungssteuer, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen

#### Änderungen ab 2015

- Zusätzlich zu der direkten Beteiligung werden die Gemeinden über einen „Festbetrag“ am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt<sup>1</sup>

#### Änderungen ab 2020

- Wegfall der Vorababzüge für den Bund bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, als Folge aufkommensneutrale Anpassung der direkten Beteiligung der Gemeinden am Gesamtaufkommen Umsatzsteuer auf rd. 1,9959 Prozent.

#### Somit Stand 2023

- Ertragshoheit an den Realsteuern (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer)

---

<sup>1</sup> Der Festbetrag wurde im Zusammenhang mit der 5-Mrd. €-Entlastung der Kommunen ab 2018 bereits im Vorgriff hierauf eingeführt. Er wurde seither mehrfach geändert, die jährlichen Änderungen sind hier nicht im Einzelnen dargestellt.

- Abführung einer Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder (Bundesvervielfältiger 14,5 %, Landesvervielfältiger 20,5 %) <sup>2</sup>
- Direkte Beteiligung am Aufkommen an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer mit 15 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit 12 %
- Direkte Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer mit 1,9959 %, zuzüglich eines „Festbetrages“ von 2,4 Mrd. Euro
- Zwingende Beteiligung an den Einnahmen der Länder aus der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Fakultative Beteiligung an den übrigen Landessteuern nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung
- Ertragshoheit an den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern

---

<sup>2</sup> Auf einen Nachweis der zahlreichen Änderungen bei der Gewerbesteuerumlage wurde verzichtet.